

Sicherheit von akustischem Spielzeug

Endbericht der Schwerpunktaktion A-030-20



November 2020

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, zu prüfen, ob das derzeit am österreichischen Markt befindliche Spielzeug den Anforderungen hinsichtlich der akustischen Eigenschaften von Spielzeug entspricht.

80 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

18 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- sieben Proben wurden (zum Teil mehrfach) auf Grund von Sicherheitsmängeln beanstandet
- bei sieben Proben lagen Kennzeichnungsmängel vor
- zehn Proben wurden wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet
- fünf Proben wurden wegen Mängel gemäß der Spielzeugkennzeichnungsverordnung beanstandet
- eine Probe wurde in Kombination mit Süßwaren vertrieben und hinsichtlich Mängel betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel beanstandet

Hintergrundinformation

Spielzeug darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden darf und wenn es die besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Spielzeug, das dafür konzipiert ist, ein Geräusch abzugeben, ist in Bezug auf die Höchstwerte der durch dieses Spielzeug verursachten Impulsgeräusche und Dauengeräusche so zu gestalten und herzustellen, dass das Geräusch dem Gehör von Kindern nicht schadet.

Auch ablösbare Kleinteile können einen Sicherheitsmangel darstellen. Bei Spielzeugen für Kinder unter 3 Jahren dürfen prinzipiell keine Kleinteile ablösbar sein. Auch bei mundbetätigtem Spielzeug (insbesondere Blasinstrumente wie Flöten oder Trompeten) dürfen keine kleinen Teile ablösbar sein. Diese Anforderung gilt unabhängig davon, ob es sich um Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren handelt oder um Spielzeug für ältere Kinder.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 80

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 22,5 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten – Gesamt

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	62	77,5	(67 %; 85 %)
beanstandet	18	22,5	(15 %; 33 %)
gesamt	80	100,0	---

Tabelle 2: Beurteilungsquoten – Blasspielzeug

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	10	76,9	(49 %; 92 %)
beanstandet	3	23,1	(8 %; 51 %)
gesamt	13	100,0	---

Tabelle 3: Beurteilungsquoten – ohrnahes Spielzeug

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	11	91,7	(64 %; 98 %)
beanstandet	1	8,3	(2 %; 36 %)
gesamt	12	100,0	---

Tabelle 4: Beurteilungsquoten – Spielzeug mit Zündhütchen

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	6	75,0	(40 %; 93 %)
beanstandet	2	25,0	(7 %; 60 %)
gesamt	8	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Tabelle 5: Beurteilungsquoten – sonstiges Spielzeug

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	35	74,5	(60 %; 85 %)
beanstandet	12	25,5	(15 %; 40 %)
gesamt	47	100,0	---

Tabelle 6: Überblick Beanstandungsquote/gesundheitsschädlich nach Probenart

Probenkategorie	Probenanzahl	Beanstandungs- quote gesamt [%]	davon gesundheits- schädlich [%]
Blasspielzeug	13	23,1	7,7
ohrnahes Spielzeug	12	8,3	0,0
Spielzeug mit Zündhütchen	8	25,0	25,0
sonstiges Spielzeug	47	25,5	2,1

Überblick der Ergebnisse bzgl. Sicherheitsmängel:

Bei vier Proben waren die Grenzwerte für die Schalldruckpegel LpA und/oder LpCpeak überschritten, die Überschreitung war so hoch, dass die Proben als „gesundheitsschädlich“ zu beurteilen waren.

Zwei Proben wurden wegen ablösbarer Kleinteile als „gesundheitsschädlich“ beanstandet.

Zwei Proben wurden auf Grund einer Überschreitung des LpA bzw. LpCpeak und damit als „nicht den Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung entsprechend“ beanstandet.

Bei der Auswertung der Ergebnisse wurde unterschieden zwischen Blasspielzeug, ohrnahem Spielzeug und Spielzeug mit Zündhütchen. Alle weiteren Proben wurden in der Kategorie „sonstiges Spielzeug“ zusammengefasst.

Vor allem die Beanstandungsquote in der Kategorie „Spielzeug mit Zündhütchen“ ist sehr hoch; 25 % der Proben wurden als „gesundheitsschädlich“ beurteilt.

Zwei Blasspielzeuge wurden auf Grund vorhandener/ablösbarer Kleinteile bzw. auch wegen eines zu hohen Schalldruckpegels als „gesundheitsschädlich“ beurteilt. Eine Probe wurde in die Kategorie „handgehaltenes Spielzeug“ eingeordnet und ebenfalls auf Grund eines extrem hohen Schalldruckpegels als „gesundheitsschädlich“ beurteilt.

Bei zwei Proben ergab auf Grund der Überschreitung des Schalldruckpegels die Risikobewertung ein „hohes Risiko“, beide Proben wurden als „Verordnungsverstoß“ beanstandet.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.